

Gemeindestubenverein

Turgi.

Stubenordnung.

=====

- 1.) Die Gemeindestube Turgi steht jedermann unentgeltlich und ohne jeden Konsumationszwang zu Aufenthalt, zu Spiel und Lektüre von morgens 10 Uhr bis abends 10 Uhr offen.
- 2.) Kinder unter 10 Jahren haben ohne Begleitung Erwachsener keinen Zutritt. Auch darf der Raum nicht als Esslokal benutzt werden, in der Form, dass das Essen von auswärts regelmässig zugetragen wird. Dagegen haben auswärts wohnende Bezirksschüler das Recht, eine mitgebrachte Mahlzeit einzunehmen.
- 3.) Serviert wird in der Gemeindestube nur auf besonderes Verlangen.
- 4.) Die Besucher sind angehalten, auf die andern Gäste möglichst Rücksicht zu nehmen und insbesondere jeden störenden Lärm zu vermeiden.
- 5.) Ebenso wird jeder Besucher die Aufrechterhaltung der Ordnung erleichtern, indem er jeden benützten Gegenstand wieder an seinen Platz bringt.
- 6.) Abfälle dürfen nicht aus dem Lokal geworfen werden, sondern sind in dem dafür bestimmten Behälter zu versorgen.
- 7.) Schulpflichtigen ist das Spielen um Geld untersagt.
- 8.) Wer rauchen will, sehe erst, dass er niemand belästige, denn der Anspruch auf unverdorbene Luft geht vor.
- 9.) Aufliegender Lesestoff, Spiele und weitere Gegenstände dürfen nicht aus der Gemeindestube entwendet werden.
- 10.) Als Stubenvater amtiert der Inhaber der alkoholfreien Wirtschaft, dem sich alle Besucher zu fügen haben. Im Falle groben Unfugs, kann er die Fehlbaren aus der Gemeindestube weisen unter Anzeige an den Vorstand des Gemeindestubenvereins zu endgültiger Regelung.
- 11.) Für Sachbeschädigung haftet der Täter, resp. seine Eltern oder deren Stellvertreter.
- 12.) Wer die Sache der Gemeindestube unterstützen will, wird herzlich zum Beitritt, als Mitglied des Gemeindestubenvereins eingeladen. Anmeldungen nehmen die Vorstandsmitglieder sowie zu ihren Händen der Stubenvater, jederzeit gerne entgegen.

Turgi, den 1. August 1929.

Der Vorstand des
Gemeindestubenvereins.